



STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen

Handball Emme

besteht mit Sitz in Kirchberg ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB

Art. 2

Handball Emme bezweckt die Pflege des Handballsports. Juniorenbewegung, Breitenentwicklung wie auch der Leistungssport wird gefördert. Der Verein pflegt freundschaftliche Beziehungen zu seinen Mitgliedern und zu den beteiligten Institutionen der Region.

Besonderes

Art. 3

Der Einfachheit halber wird im Zusammenhang mit den Begriffen Mitglieder, Schüler, Junior, Gönner etc. die männliche Form gewählt; die weibliche Sprachform ist stets integriert.

Zugehörigkeit

Art. 4

Handball Emme ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV) und dadurch Mitglied des Handballregionalverbandes (HRV) Bern-Jura. Handball Emme anerkennt die Statuten und Beschlüsse des SHV und des HRV Bern für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

Mittel

Art. 5

Die finanziellen Mittel zur Schaffung und Betrieb des Vereins bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
3. Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Organisationen
4. Zuwendungen von Gönnern
5. Vermächtnissen



Burgdorf im Januar 2013

Fehler! Unbekanntes **Schalterargument**.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Schüler ohne Lizenz
- b) Schüler mit Lizenz
- c) Junioren
- d) Aktive
- e) Passivmitglieder
- f) Ehrenmitglieder
- g) Andere Vereine

Über die Aufnahme von Mitgliedern der Kategorie a bis und mit e entscheidet der Vorstand, über Aufnahme der Kategorie g befindet die Hauptversammlung, Ehrenmitglieder (Kategorie f) ernennt die Hauptversammlung.

Art. 7

Als **Schüler** gelten Vereinsmitglieder, die noch der obligatorischen Schulpflicht unterstehen. Sie sind nicht stimmberechtigt und von der Pflicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung entbunden.

Als **Junioren** gelten Vereinsmitglieder, die über eine Spielberechtigung verfügen, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und die obligatorische Schulzeit absolviert haben.

Als **Aktive** gelten Vereinsmitglieder, die über einen Spielerpass verfügen und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Als **Passivmitglieder** gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, die einen von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag bezahlen. Sie erwerben die Vereinsmitgliedschaft durch Einzahlung des Jahresbeitrages; die Zugehörigkeit zum Verein endet mit nicht fristgerechter Überweisung eines Jahresbeitrags.

Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung ernannt. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich für den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Als **andere Vereine** gelten Vereine, mit denen eine vertiefte Zusammenarbeit betrieben wird.



Burgdorf im Januar 2013

Fehler! Unbekanntes **Schalterargument**.

Art. 8

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf die Hauptversammlung durch schriftliche Erklärung an den Vorstand

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Hauptversammlung zu treffen ist.

Art. 9

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung

Art. 11

Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens acht Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Anträge an die Hauptversammlung, die dem Vorstand mindestens dreissig Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Hauptversammlung zu setzen.

Art. 12

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren.
- b. Abnahme der Tätigkeitsbereiche, der Jahresrechnung und des Budgets



- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Erlass von Reglementen über den Spielbetrieb
- e. Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder
- f. Aufnahme von andern Vereinen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Regelung der nicht geregelten Verfahrensfragen

Art. 14

Jedes Mitglied der Kategorien c bis und mit f (Art. 6) hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis maximal sieben Vereinsmitgliedern.

Er konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Präsidenten.

Er kann Kommissionen für besondere Aufgaben bilden und Funktionäre ernennen und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Sie stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Er kann Pflichtenhefte für sämtliche Funktionen erstellen.

Art. 16

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Hauptversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand kann die übrigen Verfahren in einer Geschäftsordnung regeln.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder, welche unter sich kollektiv zu zweien zeichnen.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.



Burgdorf im Januar 2013

Fehler! Unbekanntes **Schalterargument**.

Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Auflösung des Vereins

Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- a. wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat;
- b. wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zweck zugefügt werden.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 12.09.2003 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Unterzeichnet durch die Vorstandsmitglieder

Präsident

Vizepräsident

Kassier

Michael Rieder

Marco Suter

Thomas Haueter